



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Konkurse

Unterrubrik: Kollokationsplan und Inventar

Publikationsdatum: SHAB 11.11.2022

Zusätzliche Publikationen: KABLU 12.11.2022

Voraussichtliches Ablaufdatum: 11.11.2027

Meldungsnummer: KK04-0000029840

Publizierende Stelle

Konkursamt Kriens, Arsenalstrasse 43, 6010 Kriens

Kollokationsplan und Inventar K&P Kammermann Partner GmbH in Liquidation

Schuldner:

K&P Kammermann Partner GmbH in Liquidation

CHE-389.579.603

Schwerziweg 3

6045 Meggen

Rechtliche Hinweise:

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes beim angegebenen Gericht am Konkursort gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 01.12.2022

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 21.11.2022

Auflagestelle:

Konkursamt Kriens,

Arsenalstrasse 43,

6010 Kriens

Kontaktstelle für Beschwerden:

Beschwerden gegen das Inventar sind beim Bezirksgericht Kriens einzureichen.

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung:

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Kriens gerichtlich anhängig zu machen.

Bemerkungen:

Abtretung von Rechtsansprüchen gemäss Art. 260 SchKG:

Im obgenannten Konkursverfahren verzichtet die Konkursverwaltung namens der Konkursmasse auf die Geltendmachung der inventarisierten Verantwortlichkeitsansprüche sofern die Mehrheit der Gläubiger nicht bis zum 01.12.2022 schriftlich (eingeschrieben) dagegen opponiert. Falls diesem Verzicht zugestimmt wird (Stillschweigen gilt als Zustimmung) können die Gläubiger beim unterzeichneten Konkursamt bis zum 01.12.2022 gemäss Art. 260 SchKG die Abtretung der Ansprüche verlangen.